

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für den Neubau und Betrieb der Energie-
transportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) –
Planergänzung Entwässerungskonzept Station Haseldorf
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Auf die durch den Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegten Angaben über die Umwelterheblichkeit des Vorhabens wird insoweit Bezug genommen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlage (v. 20.12.2023; 22.12.2023) stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das Vorhaben nach § 9 des UVPG in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

**Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und
Natur
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-**

AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-83

Kiel, den 19.01.2024

Spitzner